

Unfallversicherung

Ausgabe 4 | 2010

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell

**Ministerin Haderthauer
zu Sicherheit und
Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz**

**Gefährdungsbeurteilung
im Feuerwehrdienst**

**„Risiko raus“
im Verkehrszentrum
München**

**Extra:
SiBe-Report**



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite 3

- Kindersitz ist ein Muss
- Berufliche Gesundheitsförderung lohnt sich

Im Blickpunkt

Seite 4–7

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind der Schlüssel zum Erfolg von Unternehmen



SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 7–15

- Neu: Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst
- Neue Strategien im Arbeitsschutz?
- Evakuierungsübung an der Hochschule Augsburg
- Ausstellung „Risiko raus“ im Verkehrszentrum des Deutschen Museums
- Arbeits- und Gesundheitsschutzthemen müssen auch im Studium eine Rolle spielen

Recht & Reha

Seite 16–20

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz



Intern

Seite 21–23

- Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2009
- Sitzungstermine

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 4/2010 – Okt./Nov./Dez. 2010

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Christina Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen, Ursula Stiel

Anschrift:

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel, S. 9: Fotolia/Erdal Torun; S. 4: Sozialministerium; S. 5 Fotolia/Siggi; S. 12: FH Augsburg; S. 11 Fotolia/Oliver Flörke; S. 13: Verkehrszentrum; S. 14, 21–22: Bayer. GUVV; S. 17: Fotolia/Stefan Balk; S. 19: Fotolia/Daniel Bujack; S. 20: Fotolia/Gabriele Finessi

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Zur Sicherheit: **Kindersitz ist ein Muss!**

Auch bei Eile oder kurzen Strecken müssen Eltern darauf achten, dass ihre Kinder im Auto richtig gegen Unfälle gesichert sind. Darauf weisen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften im Rahmen ihrer Präventionskampagne „Risiko raus!“ hin.

Rund 1.000 Kinder unter 12 Jahren erleiden jedes Jahr einen Schulwegunfall bei der Mitfahrt im elterlichen Pkw. „Diese Unfälle enden zum Glück nur selten tödlich“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR). „Die Zahl zeigt aber: Das Unfallrisiko ist real. Wer Abstriche bei der Sicherheit macht, geht ein beträchtliches Risiko ein.“

Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind oder die Größe von 1,50 Meter noch nicht erreicht haben, dürfen nur in einem geeigneten Kindersitz im Auto mitfahren. So schreibt es das Gesetz vor – auch bei kurzen Strecken, die mit niedriger Geschwindigkeit zurückgelegt werden, denn bei einem Unfall können schon bei einer

Geschwindigkeit von 30 km/h Kräfte auftreten, die zu schweren Verletzungen beim Kind führen können.

Das Kind ohne Kindersitz nur mit dem vorhandenen Erwachsenengurt zu sichern, kann sich als fataler Fehler erweisen, denn bei einer Körpergröße unter 1,50 Meter verlaufen die Gurte über den Bauch statt über das Becken, über den Hals statt über die Schulter. Bei einem Unfall kann das dazu führen, dass das Kind unter dem Gurt durchrutscht oder dass der Gurt innere Organe oder die Halsschlagader verletzt.

Am Kindersitz führt daher kein Weg vorbei. Für die Auswahl gibt es folgende Hinweise:

- Für Neugeborene ist die Babyschale Pflicht. Sie wird immer rückwärts und am besten auf der Rückbank eingebaut. Ein Kind ist erst dann aus der Babyschale herausgewachsen, wenn der Kopf an den Schalenrand reicht.
- Kinder bis 4 ½ Jahren fahren in einem Kindersitz mit, der dem Standard ECE-Gruppe I entspricht, ältere Kinder in Kindersitzen der ECE-Gruppen II und III.

- Um gebrauchte Kindersitze sollten Eltern einen Bogen machen. Es sei denn, sie kennen den Verkäufer und wissen, dass der Kindersitz nicht beschädigt ist.
- Von der Benutzung einfacher Sitzerhöhungen ohne Rückenlehne und Kopfstützen wird dringend abgeraten.
- Für alle Sitze gilt: Wer sich für ein Isofix-System entscheidet, sollte sich vorher im Internet informieren. Denn nicht jedes Modell ist in jedem entsprechend ausgerüsteten Fahrzeug einsetzbar.
- Entscheidend ist jedoch immer, dass der Sitz richtig installiert wird.

Weitere Informationen zu Kindersitzen und Babyschalen enthält die DVR-Broschüre „Geschnallt“ unter www.dvr.de.

Tipps und Hinweise zum sicheren Schulweg gibt es unter www.risiko-raus.de.



EU-OSHA: Berufliche Gesundheitsförderung lohnt sich

Wenn Unternehmen ihre Beschäftigten gesundheitlich fördern, lohnt sich das für sie auch wirtschaftlich. Denn jeder in die berufliche Gesundheitsförderung investierte Euro bringt aufgrund der verringerten Fehlzeiten eine Investitionsrendite zwischen 2,50 und 4,80 €. Diese Zahlen gab die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) im Rahmen ihrer Kampagne zur beruflichen Gesundheitsförderung bekannt.

Viele europäische Unternehmen verfügen bereits über Programme zur Gesundheitsförderung. Diese dienen unter anderem dazu, Beschäftigte in ihrer Arbeitsweise zu ermutigen, Ernährungsgewohnheiten beispielsweise durch fettarme Kost in Kantinen zu verbessern oder Manager darin zu schulen, Stresssymptome bei ihren Angestellten zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Förderungen tragen zwar zur Risikoprävention am Arbeitsplatz bei, ersetzen jedoch trotzdem nicht die grundlegenden betrieblichen Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Arbeitsschutz. Daher ist es wenig sinnvoll, ein Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung

einzuführen, ohne generell eine sichere Arbeitsumgebung zu bieten. Grundlagen solcher Programme sind vor allem eine Kultur des gesunden Arbeitens und die Respektierung aller damit verbundenen rechtlichen Erfordernisse. Bei ihrer Umsetzung sollten Unternehmen sowohl die organisatorischen als auch die individuellen Bedürfnisse ihrer Beschäftigten einbeziehen.

Rund um die Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz informiert die EU-OSHA in einem neuen Bereich auf ihrer Internetseite. Unter www.osha.europa.eu/de/topics/whp finden sich Factsheets, nützliche Links und Fallstudien.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind der Schlüssel zum Erfolg von Unternehmen

Interview mit Frau Staatsministerin Christine Haderthauer

Arbeits- und Gesundheitsschutz wird für Unternehmen immer wichtiger. Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Zukunft der Betriebe zu sichern. Die gesetzliche Unfallversicherung, eine der fünf Säulen des Systems der sozialen Sicherung in Deutschland, ist zuständig für die Regulierung von Arbeitsunfällen und die bestmögliche medizinische Versorgung und Rehabilitation von Verunglückten. Gleichzeitig hat sie aber auch den gesetzlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln vorrangig dafür zu sorgen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. In diesem Bereich arbeiten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand, hier in Bayern der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, die Bayer. Landesunfallkasse und die Unfallkasse München, eng mit staatlichen und kommunalen Dienststellen zusammen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verwirklichen.

Wir fragen die Bayerische Sozialministerin Christine Haderthauer über ihre Einschätzung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Bayern.

UV-aktuell: Warum müssen Arbeits- und Gesundheitsschutz einen so hohen Stellenwert in der Wirtschaft und in der Politik haben?

Haderthauer: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bringen leider immer noch viel zu oft großes Leid für die Betroffenen, aber auch deren Familien mit sich. Das allein sollte schon genügen.

Klar ist aber auch, dass es sich kein Unternehmen mehr leisten kann, auf die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft qualifizierter Mitarbeiter zu verzichten. Nur gesunde, aktive und motivierte Mitarbeiter führen Unternehmen zum Erfolg. Gerade deshalb appelliere ich an alle Unternehmen, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Gesundheitsschutz in ihren Betrieben weiter voranzutreiben. Wir alle müssen mithelfen, den wichtigsten Standortfaktor überhaupt zu erhalten: gesunde und motivierte Mitarbeiter.

UV-aktuell: Oftmals wird die Politik dafür gescholten, unnötige bürokratische Hürden für Unternehmer im Arbeitsschutz aufzubauen. Was entgegnen Sie diesen Vorwürfen?

Haderthauer: In den letzten zehn Jahren hat sich viel getan. In den meisten Gesetzen wurden starre Vorschriften durch allgemeine Schutzziele ersetzt und damit die Eigenverantwortung der Unternehmer in den Vordergrund gerückt. Diese flexibleren Lösungen haben aber natürlich auch ihren Preis. Man muss sich jetzt Gedanken machen, wie diese abstrakten



Schutzziele erreicht werden können. Schließlich soll das Niveau des Arbeitsschutzes nicht abgesenkt werden. Unabhängig davon beobachten wir aber die Gesetzgebung durch den Bund sehr genau, um überflüssige Neuregelungen zu verhindern.

UV-aktuell: Sie haben die Aufsicht über den Arbeitsschutz in Bayern. Wie beurteilen Sie den Dualismus im Arbeitsschutz zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den Trägern für die gesetzliche Unfallversicherung (UVT) in Bayern, dem Bayer. GUVV, der Bayer. LUK und der Unfallkasse München?

Haderthauer: Die Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern in Bayern ist sehr positiv. Staatliche Aufsicht und Unfallversicherungsträger haben in einem Teilbereich des Arbeitsschutzes gemeinsame Aufgaben, darüber hinaus aber recht unterschiedliche Kompetenzen. Bei den Unfallversicherungsträgern steht hier vor allem die eigentliche Versicherungsleistung im Vordergrund, bei der Gewerbeaufsicht viele Bereiche der technischen Sicherheit, die über den Arbeitsschutz hinausgehen. Wir haben uns hier im „Dualismus“ in der Vergangenheit gut ergänzt, und das wird auch in Zukunft so bleiben. Der Bayer. GUVV, die Bayer. LUK

und die Unfallkasse München machen da keine Ausnahme.

UV-aktuell: Wie sehen Sie die künftige Zusammenarbeit der UVT und der Gewerbeaufsicht?

Haderthauer: Ich gehe von einer noch intensiveren Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit den Unfallversicherungsträgern aus, und zwar bundesweit. In Bayern ziehen die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsicht schon seit langem an einem Strang.

UV-aktuell: Anlässlich des 2. Bayerischen Arbeitsschutztages im Juli haben Sie die Vorreiterrolle Bayerns im Arbeitsschutz betont. Was macht Bayern so besonders in diesem Bereich?

Haderthauer: Das zeigt schon der Arbeitsschutztag selbst. Nur wenige Bundesländer bieten ähnliche Veranstaltungen und geben diesem wichtigen Thema ein Forum. Es freut mich auch sehr, dass wir in Sachen Arbeitsschutz eine ganze Reihe von Entwicklungen auf den Weg gebracht haben. So finden sich die Kernaspekte unserer Kooperationsvereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern aus dem Jahr 2005 in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wieder. Auch mit dem Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – Occupational Health- and Risk-Managementssystem –, das von der bayerischen Gewerbeaufsicht zusammen mit der Wirtschaft entwickelt wurde, haben wir Zeichen gesetzt. Mit dem Gesamtkonzept OHRIS können die Arbeitsunfälle maßgeblich gesenkt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten verbessert werden. Betriebe, die



OHRIS anwenden, verzeichnen deutlich weniger Unfälle. So liegt die durchschnittliche Anzahl an meldepflichtigen Unfällen nur bei einem Viertel im Vergleich zum Durchschnitt aller gewerblichen Unternehmen in Deutschland. Diese Zahlen sprechen für sich. Deshalb ist OHRIS auch ein Erfolgsmodell: Bereits über 280 Unternehmen in Bayern mit fast 150.000 Mitarbeitern – vom großen Automobilhersteller bis zum kleinen Handwerksbetrieb – vertrauen auf OHRIS.

UV-aktuell: Welche Vorteile bietet das „ganzheitliche betriebliche Gesundheitsmanagement“ in der Pflege?

Haderthauer: Das ganzheitliche betriebliche Gesundheitsmanagementsystem (GABEGS) wurde im Arbeits- und Sozialministerium entwickelt. Es ist grundsätzlich in jeder Art von Unternehmen einsetzbar. In der Pflege führt GABEGS nicht nur zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten, sondern auch zu einer besseren Pflegequalität. Denn jeder weiß: Gesunde und aktive Pflegekräfte gehen wesentlich motivierter und leistungsfähiger an die Arbeit. In Bayern gibt es bereits kurz nach Einführung des Systems zwei ambulante Pflegedienste, die mit dem GABEGS-Zertifikat meines Ministeriums ausgezeichnet

net sind. Ich rechne mittelfristig mit einer starken Nachfrage nach unserem Zertifikat.

UV-aktuell: Warum muss der Arbeitsschutz in der Organisation verankert sein, wie z. B. beim „OHRIS-Arbeitsschutzmanagement“, dem Programm der Gewerbeaufsicht, oder beim Programm „Integrierter Arbeitsschutz“, wie es die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten?

Haderthauer: Es ist gesetzlich durch das Arbeitsschutzgesetz vorgegeben, dass der Arbeitsschutz in der Organisation verankert ist. Die Arbeitsschutzorganisation ist eine Grundpflicht des Arbeitgebers. Diese Regelung ist auch sinnvoll, denn isoliert und losgelöst von den sonstigen Strukturen eines Betriebes kann Arbeitsschutz nicht funktionieren. Das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS beispielsweise bietet den Unternehmen eine ausgezeichnete Hilfestellung, diese Forderung auch praktisch umzusetzen. Es erfüllt auch sämtliche internationalen Anforderungen an solche Systeme.

UV-aktuell: Die Zunahme beruflich bedingter psychischer Erkrankungen z. B. im Gesundheitswesen, aber auch in anderen Bereichen bereitet den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erhebliche Sorgen. Was kann und soll im Bereich der öffentlichen Verwaltungen dagegen getan werden?

Haderthauer: Die zunehmenden psychischen Erkrankungen sind mittlerweile ein Problem in der gesamten Arbeitswelt. Veränderte Arbeitsformen, Leistungsdruck und Reizüberflutung führen zu Problemen, die man ganz grob mit „Stress“ umschreiben kann. Vorausschauende Unternehmen und Organisationen setzen alles daran, um hier gegenzusteuern. Dabei muss an vielen Punkten angesetzt werden, von der Arbeitszeitgestaltung angefangen bis hin zur Gesundheitsförderung. Eine Hilfe hierfür, die ich auch der öffentlichen Verwaltung ans Herz legen möchte, ist ein Gesundheitsmanagement-

system wie das „Ganzheitliche betriebliche Gesundheitsmanagementsystem GABEGS“.

UV-aktuell: Welche besonderen Anforderungen wird die demografische Entwicklung im Arbeits- und Gesundheitsschutz bringen?

Haderthauer: Ich kann allen Unternehmen nur raten, ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsplatzgestaltung ihrer älteren Mitarbeiter zu legen. Wir brauchen gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen und unter ergonomischen Gesichtspunkten altersgerecht gestaltete Arbeitsplätze. Arbeitsschutz muss aber ganzheitlich verstanden werden, es geht also auch um Führungskultur, soziales Klima, Vermeidung von Über- oder Unterforderung und Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf.

UV-aktuell: Auf bundespolitischer Ebene hat man sich auf die sogenannte „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) verständigt. Durch Erhebungen bei Unternehmen erwartet man neue Erkenntnisse zu Unfallgefahren am Arbeitsplatz. Wird hier erneut zusätzliche Bürokratie aufgebaut?

Haderthauer: Die GDA ist eigentlich nicht darauf ausgelegt, durch Erhebungen neue Erkenntnisse zum Arbeitsschutz zu gewinnen. Vielmehr werden bekannte und nachgewiesene Problembereiche sehr gezielt und intensiv angegangen, um eine nachhaltige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu erreichen. Eine neue Bürokratie kann ich hier nicht erkennen. Neu ist allerdings, dass im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden soll, ob die Maßnahmen der GDA-Partner auch tatsächlich den angestrebten Erfolg gebracht haben, also bei den Verantwortlichen in den Betrieben „angekommen“ sind. Hier sind auch Befragungen durch einen externen Partner angedacht. Das ist zwar ein zusätzlicher Aufwand, aber meiner Ansicht nach sehr sinnvoll.

UV-aktuell: Halten Sie die Vielfalt der Programme in der GDA für sinnvoll?

Haderthauer: Wir würden weniger Programme mit mehr Freiraum für individuelle Absprachen mit den Unfallversicherungsträgern auf Landesebene bevorzugen. So haben wir das früher auch praktiziert. Die aktuellen, sehr detaillierten Vorgaben sind manchmal eher hinderlich gewesen und tragen auch den unterschiedlichen Stärken von Unfallversicherungsträgern und staatlicher Aufsicht nicht ausreichend Rechnung. Aber schließlich ist der erste 5-Jahres-Zeitraum der GDA auch teilweise eine Erprobungsphase und in der nächsten Periode wird es hier sicherlich Korrekturen geben.

UV-aktuell: Welche Vorteile sehen Sie in der GDA, insbesondere für Bayern?

Haderthauer: Trotz einiger „Kinderkrankheiten“ ist die GDA ganz sicher eine historische Veränderung für den Arbeitsschutz in Deutschland. Erstmals ziehen alle großen Akteure, der Bund, die Unfallversicherungsträger, die Sozialpartner und die Länder an einem Strang.

Vorteile für Bayern ergeben sich beispielsweise dadurch, dass die in der GDA angesprochenen Problembereiche bereits in einer Art wissenschaftlich durchleuchtet sind, die wir als Verwaltung eines einzelnen Landes so nicht darstellen könnten. Auch bei einer Evaluation hätten wir alleine Probleme. Schließlich wird uns noch der Konsens aller Akteure einschließlich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretungen zur Notwendigkeit der Programme bereits „mitgeliefert“. Das spart Ressourcen, die dann der eigentlichen Arbeit vor Ort zugutekommen.

UV-aktuell: Frau Staatsministerin, wir danken für dieses Gespräch.

*Die Fragen stellte
Ulrike Renner-Helfmann,
Redaktion „Unfallversicherung aktuell“
beim Bayer. GUVV*

Neu: Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

„Müssen freiwillige Feuerwehren auch eine Gefährdungsbeurteilung erstellen?“, „Muss auch im Einsatz eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?“ und „Wer ist dafür verantwortlich?“. Die Antworten auf diese und weitere Fragen finden sich in dem neuen Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst (GUV-X 99955), den der Bayer. GUVV in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. erarbeitet hat. In dieser Broschüre werden anschaulich und leicht nachvollziehbar die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erklärt und anhand von Praxisbeispielen erläutert. Mit den enthaltenen Vorlagen kann der Anwender Schritt für Schritt seine Gefährdungsbeurteilung durchführen und erhält im Ergebnis automatisch die erforderliche Dokumentation.



Warum das Ganze?

Vernünftiges Denken und Handeln anstelle starrer (GUV-)Vorschriften

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ gibt den Verantwortlichen und Angehörigen der Feuerwehren lediglich allgemein gehaltene Schutzziele vor. Diese sehr abstrakten Schutzziele stellen jedoch verbindliche Mindestforderungen dar, die eingehalten werden müssen. Der Vorteil ist, dass sich dadurch den Gemeinden und Städten für ihre Feuerwehren die Möglichkeit eröffnet, praxisgerechte und individuelle Maßnahmen selbst zu wählen.

Beispiel für abstrakte Schutzzielformulierung der UVV „Feuerwehren“ (§ 12 Abs. 2):

„Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.“

Diese Entscheidungsfreiheit hat zur Konsequenz, dass damit die Verantwortung steigt. Denn wie wird sichergestellt, dass mit der selbst gewählten Maßnahme das von der Unfallverhütungsvorschrift vorgegebene Schutzziel erreicht wird? Und wie können die Verantwortlichen im Falle eines Unfalls nachweisen, dass sie ihren diesbezüglichen Pflichten nachgekommen sind?

Damit die Entscheidungsträger der Feuerwehren in ihrer Verantwortung nicht alleine gelassen werden, geben die Unfallversicherungsträger mit Hilfe von Durchführungsanweisungen (erläuternder Kursivtext), GUV-Regeln und GUV-Informationen beispielhaft Maßnahmen vor. Werden diese Empfehlungen umgesetzt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzzielvorgaben erreicht werden (Vermutungswirkung).

Wird von den Inhalten dieser Konkretisierungen abgewichen, so ist sicherzustellen, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird, um die verbindlichen Schutzziele zu erreichen.

Als Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl geeigneter Maßnahmen dient die erstellte Gefährdungsbeurteilung. Sie soll einerseits Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen gewährleisten, andererseits den Entscheidungsträgern helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

ENTSCHEIDUNGSFREIHEIT

VERANTWORTUNG

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

SICHER!

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht neu; sie bekommt im modernen Arbeitsschutz einen zunehmend höheren Stellenwert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht eine starre Vorgabe, sondern vernünftiges Denken das Handeln leiten soll.

Wo steht's geschrieben?

Rechtliche Grundlagen

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Gefährdungen, die sich für Beschäftigte bei der Arbeit ergeben, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Als Beschäftigte gelten nach diesem Gesetz vor allem Arbeitnehmer und Beamte. Folglich gilt die Forderung des Arbeitsschutzgesetzes nach einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere für Beschäftigte in Berufs-, Werk- und Betriebsfeuerwehren, aber auch für hauptberufliche Kräfte in Freiwilligen Feuerwehren. Für rein ehrenamtlich Tätige in Freiwilligen Feuerwehren findet das Arbeitsschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung. Hier haben die Unfallverhütungsvorschriften daher eine besondere Bedeutung:

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erlassen nach § 15 (1) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch sogenannte Unfallverhütungsvorschriften. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte – wie Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz – verbindlich.

Für die gemeindliche Einrichtung „Feuerwehr“ ist die Kommune, vertreten durch den Bürgermeister, der Unternehmer. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Dienstpflichten gesetzlich unfallversichert.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) hat der Unternehmer die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Damit ergibt sich auch für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung.

Zusätzlich ergeht in § 3 Abs. 5 dieser Vorschrift ein besonderer Hinweis für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden. Für sie hat der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen, die denen dieser Vorschrift gleichwertig sind.

Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die den Zielen und Grundsätzen einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung, Maßnahmen, Dokumentation, Überprüfung der Wirksamkeit) entsprechen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren entsprechen z. B. die nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen jenen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Die Beachtung der Feuerwehrdienstvorschriften erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung.

Aus Sicht des Bayer. GUVV führt auch das Befolgen der Inhalte aus dem konkretisierenden Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung, also der Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschriften, der GUV-Regeln und der GUV-Informationen, zu Maßnahmen, die denen einer Gefährdungsbeurteilung gleichwertig sind.

Bei Alarm keine Zeit für Bürokratie!

Gefährdungsbeurteilung im Einsatz

Bei unvorhersehbaren Situationen am Einsatzort sind Führungskräfte teilweise gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht im Vorfeld durch eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden. Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) als gleichwertig zur Gefährdungsbeurteilung anzunehmen ist. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang „Lagefeststellung (Erkundung/Kontrolle), Planung (Entschluss/Beurteilung) und Befehlsgebung“ entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung.



Wer muss die Gefährdungsbeurteilung erstellen?

Verantwortliche für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer der kommunalen Einrichtung „Feuerwehr“ ist die Gemeinde. Als Träger der Feuerwehr ist es ihre Aufgabe, die Beurteilung von Gefährdungen im Feuerwehrdienst durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Der Kommandant ist aufgefordert, der Gemeinde die Anlässe für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu melden. Sinnvollerweise sind der Kommandant und evtl. weiteres Fachpersonal der Feuerwehr bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Beratung hinzuzuziehen. Mit Hilfe ihrer Kenntnisse und Erfahrungen können relevante Gefährdungen analysiert und wirksame – vor allem praxisgerechte – Maßnahmen ergriffen werden. Es bietet sich unter Umständen an, die Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit als Experte im Arbeitsschutz anzufordern. Sie kann die systematische Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung erläutern und steht mit ihrem Fachwissen bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen beratend zur Seite.



Muss jetzt für alle Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?

Eine Gefährdungsbeurteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr ist erforderlich:

- wenn** für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Arbeiten mit der Motorsäge) keine Feuerwehrdienstvorschriften bestehen,
- wenn** von Durchführungsanweisungen, Regeln oder Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung abgewichen wird,
- wenn** technische Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen) beschafft oder umgerüstet werden,
- wenn** neue Arbeitsstoffe eingesetzt werden (z. B. Desinfektionsmittel, Schaummittel, etc.),
- wenn** sich das Einsatzgeschehen ändert (z. B. zunehmende Anforderungen für Motorsägenführer aufgrund steigender Anzahl von Stürmen oder vermehrtem Hochwasser, Tierseuchen, etc.),
- wenn** Unfälle, Beinaheunfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen auftreten,
- wenn** Einrichtungen (z. B. Feuerwehrhaus) neu oder umgebaut werden oder vorhandene Einrichtungen Problemereiche erkennen lassen,

wenn Behörden, Verbände oder Unfallversicherungsträger Hinweise auf gefährliche Situationen geben,

wenn hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden (z. B. Gerätewart), müssen nach Vorgabe des staatlichen Arbeitsschutzregelwerkes Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden,

wenn zusätzliche Aufgaben freiwillig übernommen werden (z. B. First Responder Dienst).

Wie komme ich an die neue Broschüre?

Verteilung des „Leitfadens zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

Der Bayer. GUVV hat bereits in der Vergangenheit das Thema „Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ auf vielfältige Weise intensiv aufgegriffen. Im Rahmen von Seminaren an den staatlichen Feuerwehrschulen wurde und wird dargestellt, dass sich hinter diesem Begriff keine komplizierte Wissenschaft versteckt. Vielmehr besitzen die Verantwortlichen der Feuerwehren mit der Gefährdungsbeurteilung ein sinnvolles Werkzeug, mit dem sie einfach, aber sicher

Maßnahmen finden, die die Schutzzielvorgaben der Unfallverhütungsvorschriften erfüllen.

In Kürze wird der Bayer. GUVV in einer ersten Versandaktion den „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ (GUVV-X 99955) an alle Gemeinden und Städte in Bayern verteilen, um die verantwortlichen Unternehmer, entsprechend ihrer Pflichten zu informieren. Wir bitten diese, die Broschüre nicht an die Feuerwehren weiter zu reichen, da wir den Feuerwehren diese Broschüre über die zuständigen Kreisbrandinspektionen zur Verfügung stellen werden.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre Hilfestellung zu geben und freuen uns über etwaige Kommentare unter praevention@bayerguvv.de

*Autor:
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Neue Strategien im Arbeitsschutz?

Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Bayern – Teil 2: Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“

Mehr Effektivität und Effizienz bei Aufsicht und Beratung und eine Entlastung der Betriebe, ohne dass dies zu einem niedrigeren Arbeitsschutzniveau in Deutschland führt – das sind die Ziele bei der Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsschutzsystems. Voraussetzungen hierfür sind mehr Einheitlichkeit und Transparenz in der Beratung und Überwachung sowie eine gute Abstimmung und Gemeinsamkeit im Handeln der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger. Dies soll mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) erreicht werden.

Wie in der letzten Ausgabe von *UV-aktuell* berichtet, wird die GDA von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern (UVT) getragen. Um die im Rahmen der GDA vereinbarten gemeinsamen Arbeitsschutzziele zu erreichen, wurden Handlungsschwerpunkte festgelegt, u. a. sollen Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen (MSE) verringert werden. Diese Handlungsschwerpunkte werden nach einheitlichen Grundsätzen über Arbeitsprogramme umgesetzt.

Nachdem wir Ihnen bereits zwei Arbeitsprogramme (AP), die auch von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Bayern umgesetzt werden, kurz vorgestellt haben, möchten wir Ihnen heute über das AP: „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ berichten. Laut Projektplan sollte dieses Arbeitsprogramm bereits am 1. April 2010 bundesweit starten. Der Start in Bayern verzögerte sich aufgrund der fehlenden Umsetzungsvereinbarung. Wie berichtet wurde, werden in Bayern die Arbeitsprogramme einzeln als Anlage zur Umsetzungsvereinbarung vereinbart. Am 16.06.2010 wurde Anlage 4 und damit das AP „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ von Frau Nießen für die oberste Arbeitsschutzbehörde in Bayern und Herrn Klementz für den Landesverband Südost der DGUV e. V. unterzeichnet. Damit wird ein weiteres Kategorie-I-Projekt der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie auch in Bayern umgesetzt.

Warum ein Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“?

Schätzungen zufolge soll es etwa 16 Mio. Beschäftigte im Büro geben, das sind 41 % aller Beschäftigten insgesamt. Im Bürobereich ist der Personalcomputer (PC) das wichtigste Arbeitsmittel. In der Regel wird er aus einer sitzenden Position heraus bedient. Als physische Belastungsfaktoren an Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen sind deshalb einseitige Körperhaltungen und Bewegungsmangel zu nennen. Diese können gesundheitliche Beschwerden verursachen und tragen langfristig zur Entwicklung von Muskel- und Skelett-Erkrankungen (MSE) bei. MSE sind bei Beschäftigten in Verwaltungs-, Organisations- und Büroberufen die häufigste Ursache für Arbeitsunfähigkeit (BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2005/2006): 18 % aller Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage) sind auf

MSE zurückzuführen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Bedeutung von MSE im betrieblichen Fehlzeitengeschehen mit dem Alter aufgrund eines häufigeren Auftretens von chronisch-degenerativen Erkrankungen kontinuierlich zunimmt. Zu den psychischen Fehlbelastungen an Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen zählen, z. B.:

- geringe soziale Unterstützung bei der Arbeit
- geringe Arbeitszufriedenheit
- geringer Entscheidungsspielraum bei der Arbeit
- Termin- und Leistungsdruck

Im Rahmen der BIBB/BAuA-Befragung gaben 53 Prozent aller Befragten an, unter Termin- und Leistungsdruck zu arbeiten. Dies wird von der Mehrheit als Belastung empfunden. Empirisch belegt ist außerdem ein enger Zusammenhang zwischen psychosozialen Belastungen und der Entstehung und/oder Aufrechterhaltung (Chronifizierung) von MSE.

Es verwundert deshalb nicht, dass MSE laut BKK-Gesundheitsreport, 2009 „... zu den Krankheitsgruppen, die mit zunehmendem Alter nicht nur häufiger auftreten, sondern bedingt durch die Krankheits-schwere zunehmend länger dauernde Arbeitsunfähigkeiten auslösen.“ gehören. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und einer älter werdenden Belegschaft ist in den nächsten Jahren ein weiterer Anstieg der MSE-bedingten AU-Zeiten zu erwarten.

Die Projekte

Kategorie-I-Projekte

Die Schwerpunktthemen der GDA werden in insgesamt elf Arbeitsprogrammen bearbeitet. Sechs dieser Arbeitsprogramme werden bundesweit nach einheitlichen Kriterien umgesetzt. Diese sechs AP werden unter Beteiligung aller Träger der GDA evaluiert (Kategorie I). Hierzu gehört z. B. das AP „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“.

Kategorie-II-Projekte

Fünf Arbeitsprogramme werden ebenfalls bundesweit nach einheitlichen Kriterien umgesetzt und evaluiert. Für diese fünf AP ist eine obligatorische Beteiligung aller GDA-Träger jedoch nicht vorgesehen. In Bayern ist an dieser Stelle z. B. das Programm „Sensibilisierung von Schulen“ zu nennen, das allerdings noch nicht gestartet ist.



Der Volkswirtschaft in Deutschland entstehen durch MSE Kosten von ca. 24 Mrd. Euro pro Jahr. Diese setzen sich zusammen aus krankheitsbedingtem Produktionsausfall (ca. 8,5 Mrd. Euro) und dem Verlust von Arbeitsproduktivität (15,4 Mrd. Euro). Darüber hinaus führen MSE aber auch zu subjektivem Leiden, vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und ggf. damit verbundenen Einbußen im letzten Lebensabschnitt. Das Präventionspotenzial in Deutschland wird deshalb als sehr hoch eingeschätzt.

Wie kann Prävention aussehen?

Wenn die Präventionskultur in den Unternehmen etabliert bzw. gefördert wird und die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zu einem souveränen Umgang mit (psychischen wie physischen) Belastungen ausgebaut wird, kann viel für den Gesundheitsschutz erreicht werden.

Ziele des AP – Das Ziel ist die „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen (MSE) unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten im Büro“. Es soll ein Problembewusstsein für die Belastungsfaktoren bei der Büroarbeit geschaffen werden, denn: sie schädigen durch langfristige Exposition.

Über eine Sensibilisierung und Aktivierung der Arbeitgeber soll das Präventionspotenzial am Büro- bzw. Bildschirmarbeitsplatz ausgeschöpft werden. Demzufolge sind die Arbeitsbedingungen vom Arbeitgeber so zu gestalten, dass sie gesundheitsförderlich wirken und MSE-präventives Verhalten ermöglichen. Die Beschäftigten sollen befähigt werden, ihre Gesundheit zu fördern und zu erhalten.

Ablauf des AP – Es sollen insbesondere Betriebe aufgesucht und beraten werden, in denen die Gefährdungen im Büro häufig nicht im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes stehen, z. B. Klein- und Mittelunternehmen. Als Hilfestellung für die Umsetzung von Maßnahmen in den Unternehmen gibt es eine sogenannte „Maßnahmenliste“, die alle bereits vorhandenen Medien, Seminare und weiteren Unterstützungsangebote auflistet (www.gda-portal.de/cae/servlet/contentblob/860776/publicationFile/62399/Buero-Massnahmenliste.pdf).

Der Projektplan sieht eine Erstbesichtigung vor. Mittels eines Erhebungsbogens (www.gda-portal.de/cae/servlet/contentblob/885110/publicationFile/63100/Buero-Erfassungsbogen.pdf) kann dabei der Ausgangszustand bezüglich Präventionskultur und Gesundheitskompetenz in einem Unternehmen erfasst werden. Die Fragen sollen ausdrücklich nicht checklistenartig abgearbeitet, sondern im Rahmen

der Betriebsbesichtigungen mit den betrieblichen Arbeitsschutzakteuren erörtert werden. Die Feststellung des Ausgangszustandes beinhaltet neben Überprüfungen zur Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzorganisation auch die Kompetenz zu gesunder Führung und – nicht zuletzt – die Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung in den Bürobereichen. Daraus können Ansatzpunkte für Maßnahmen abgeleitet werden.

Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der GDA wurden als gemeinsamer Grundsatz „Leitlinien zur Gefährdungsbeurteilung“ in Kraft gesetzt. Länder und Unfallversicherungsträger haben sich außerdem darauf verständigt, den Unternehmen Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung im gemeinsam betriebenen „Portal Gefährdungsbeurteilung“ zur Verfügung zu stellen. Dieses Portal richtet sich an Unternehmer und Arbeitsschutzfachleute. Es soll helfen, eine den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Gefährdungsbeurteilung praktikabel umzusetzen. Unter anderem existiert dort eine Online-Gefährdungsbeurteilung an Büroarbeitsplätzen.

Das Vorgehen bei Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilung orientiert sich an den Prozessen und Abläufen im Arbeitssystem Büro. Dabei werden sowohl allgemeine Aspekte des Büros als Arbeitsstätte betrachtet als auch die besonderen ergonomischen Aspekte von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen. Diese Online-Praxishilfe ist Teil des VBG-Themenleitfadens BGI 5001 „Büroarbeit – sicher, gesund und erfolgreich“.

Anschließend gibt es eine sogenannte Interventionsphase. Um Unternehmen und Mitarbeiter zu befähigen, Präventionskultur und Gesundheitskompetenz zu fördern, bedarf es sowohl der Qualifizierung von Führungskräften bzw. weiteren betrieblichen Multiplikatoren als auch der Schulung von Mitarbeitern. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Aufsichtspersonen sollen unternehmensspezifisch ausgewählte Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Anschluss daran, voraussichtlich im Jahr 2012, finden Nachbesichtigungen statt. Ausgenommen sind hiervon die Unternehmen, in deren Bürobereichen bereits bei der Erstbesichtigung ein sehr hohes Niveau bei Präventionskultur und Gesundheitskompetenz angetroffen worden ist. Aktuelle Hinweise über das Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ finden Sie unter www.gda-portal.de.

Das Motto der GDA lautet „Mensch und Arbeit. Im Einklang“ – bringen wir es auch für die Beschäftigten in den Büros in Bayern voran. Dazu bereits Hinweise, die bei Büro-tätigkeiten berücksichtigt werden sollten*:

- Aufgabenvielfalt und Aufgabenwechsel (systematischer Tätigkeits- und Arbeitswechsel)
- Erweiterung von Tätigkeitsspielräumen („Ganzheitliche Tätigkeiten“, Misch-tätigkeiten, Möglichkeiten zur Projektarbeit und Selbstorganisation)

- Leistungs- und Zeitvorgaben (angemes-sen und transparent)
- Pausenregelungen (Kurzpausen/Erholzeiten fördern die langfristige Leistung, aktive Pausengestaltung (z. B. Gymnas-tik/Entspannung), mehrere Kurzpausen sind wirkungsvoller als wenige lange; separate, ansprechende Pausenräume)
- Verantwortungs- und Teamstrukturen (klare Weisungs- und Entscheidungsbe-fugnisse, angemessene Teamgröße)
- Informationsmanagement (eindeutige Informations- und Kommunikations-wege, regelmäßige Teamsitzungen, ausreichende Informationsmedien (z. B. Intranet)
- Interne Kommunikationsmöglichkeiten (regelmäßiger Informationsaustausch, Herstellung sozialer Kontakte)
- Feedback (Rückmeldungen zu Qualität und Quantität der Arbeit, regelmäßige, schnelle und detaillierte Rückmeldung)
- Gratifikation (soziale und fachliche Anerkennung der Tätigkeit, transparen-

te Entlohnungssysteme, quantitative und qualitative Bewertungssysteme, aufgaben- und mitarbeiterorientiertes Führungsverhalten)

- Soziale Beziehungen (regelmäßiger Austausch mit Kollegen, Unterstützung bei fachlichen/persönlichen Belangen)
- Entwicklungs- und Lernchancen bei der Arbeit (ausreichende Grundquali-fikation, systematische Weiterbildungs-analyse, kontinuierliche Fort- und Weiterbildung)
- Erweiterung von Entscheidungskom-petenzen und Verantwortungsinhalten (eigenverantwortliches Handeln, selbstorganisierte Projektarbeit, Be-teiligung der Beschäftigten)

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
des Bayer. GUVV*

*) Text auf Basis der Materialien unter:

www.gda.de (Buero-Qualifizierung.pdf)

Evakuierungsübung an der Hochschule Augsburg

Was tun, wenn es brennt? Das Verhalten in Alarmsituationen einzuüben und Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen, war das Ziel der Evakuierungs-übung, die die Hochschule Augsburg am 18. März d. J. durchführte.

Unter den prüfenden Augen von Polizei und Feuerwehr wurde als Alarmursache ein Brandalarm ausgelöst, der manuell von verschiedenen Druckknopfmeldern gestartet wurde. Bereits hier zeigte sich, wie wichtig die Überprüfung der Anlagen ist: In anliegenden Gebäudeteilen war das Alarmsignal nicht bzw. nur teilweise zu hören. Dass die Kommunikation des „Vorfalls“ dann weitgehend positiv verlief, zeigte sich daran, dass die Katastrophenhelfer ihren zugeteilten Räumungsbereich, in der Regel eine Gebäudeeta-gel, zuverlässig leerten. Von den Sammel-plätzen wurden die Evakuierten weiter in einen sicheren Bereich geleitet. In etwa 9 Minuten wurden ca. 500 Personen aus den Gebäuden K-L-M-I evakuiert.



Sehr positiv wurde von Polizei und Feuer-wehr die gute Erkennbarkeit der Funktions-träger (blaue Weste: Krisenstab; orange Weste: Sicherheitsbeauftragte; gelbe Weste: Katastrophenhelfer; grüne Weste: Erst-helfer) bewertet. Für die zu evakuierenden Personen war diese Kennzeichnung zudem eine Erleichterung in der Orientierung. Im Ernstfall wäre klar gewesen, wer als auto-risierte Person handeln kann und muss.

Maßnahmen/Verbesserungen

Die erkannten Defizite werden an der Hochschule zeitnah behoben. Zu den durchzuführenden Maßnahmen gehören:

- die Überprüfung der Alarmierungs-einheiten
- die Verbesserung des Einsatzes und die Anwendung der Funkgeräte
- die Sensibilisierung aller Hochschul-angehörigen
- Unterweisungen und Infoveranstaltungen

Insgesamt kann die erste Evakuierungs-übung an der Hochschule Augsburg als erster Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden. Zukünftig werden für weitere Gebäudeteile Evakuierungsübun-gen mit aktiver Beteiligung von Feuerwehr und Polizei durchgeführt. Bereits vor der Durchführung der Übung erstellte die Hochschule in Zusammenarbeit mit der Polizei (Polizeiinspektion Süd) und der Berufsfeuerwehr ein Sicherheitskonzept. Vorlage war das Papier der Hochschule Coburg (siehe [UV-aktuell 3/2006](#))

*Autor: Norbert Weiß,
Sicherheitsfachkraft/Brandschutzbeauftragter
der Hochschule Augsburg*

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2010

Handlungshilfe gegen Stress

Arbeit gehört zu einem erfüllten Leben, das empfinden wohl die meisten Berufstätigen so. Nicht immer aber fördern alle Bedingungen am Arbeitsplatz die persönliche Lebenszufriedenheit und die Gesundheit. Häufige psychische Belastungen verursachen Stress, mindern die Leistungsfähigkeit und machen auf Dauer krank. Beschäftigte sollten selbst aktiv werden, um den Stress in den Griff zu bekommen.

Eine Handlungshilfe, die von der **Initiative neue Qualität der Arbeit** zusammengestellt wurde, macht dazu Vorschläge. Wie gut Beschäftigte mit psychischen Belastungen am Arbeitsplatz umgehen können, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die teils von der Persönlichkeit und den Handlungsmöglichkeiten der Beschäftigten geprägt werden, teils von Arbeitsinhalten und Arbeitsbedingungen. Die Broschüre berät Betroffene, spricht aber auch an, wo Unternehmen ansetzen können, um (psychische) Gesundheit, Arbeitszufriedenheit und Motivation zu fördern.

Hilfreich für Beschäftigte sind folgende 13 (Handlungs-)Schritte:

- Schritt 1:** Mit Stress umgehen
- Schritt 2:** Sie sind nicht allein
- Schritt 3:** Unterstützung am Arbeitsplatz
- Schritt 4:** Bleiben Sie in Bewegung
- Schritt 5:** Kollegialität
- Schritt 6:** Die eigenen Stärken
- Schritt 7:** Sprechen Sie's an!
- Schritt 8:** Persönliche Beziehungen
- Schritt 9:** Mit Verstand trinken
- Schritt 10:** Medikamente
- Schritt 11:** Entspannung
- Schritt 12:** Gesund essen
- Schritt 13:** Fragen Sie nach Hilfe



Die Betroffenen können so ihre Beschwerden genauer definieren und alle Optionen prüfen, um den Stress in den Griff zu bekommen.

www.move-europe.de/fileadmin/rs-dokumente/dateien/Dateien_2010/Handlungshilfe-Beschaeftigte.pdf

www.move-europe.de/newsarchiv/juli-2010.html

www.move-europe.de
© Newsarchiv © News im August

Fehlzeiten aufgrund psychischer Erkrankungen weiter steigend

Zwar waren nach Aussage des Fehlzeiten-Reports der AOK auch 2009 Muskel- und Skeletterkrankungen mit einem Anteil von 23 % für die meisten Krankheitstage verantwortlich, doch stieg die Zahl der Krankenschreibungen wegen psychischer Erkrankungen weiter und liegt nun bei 8,6 %.

www.wido.de

http://wido.de/fzr_2010.html

Ein Drittel der psychisch kranken Arbeitnehmer wird durch Vorgesetzte und Kollegen stigmatisiert

So dramatisch wie bei France Telecom, wo sich 2009 eine Suizidserie unter den Beschäftigten ereignete, endet es zum Glück selten, wenn in einem Unternehmen das Arbeitsklima nicht stimmt. Eine Befragung von 312 deutschen Psychiatern durch Wissenschaftler des Klinikums rechts der Isar der TU München aber ergab jetzt, dass bei 26 % der Patienten die Arbeitsbedingungen Hauptauslöser der psychischen Erkrankung sind. Sind die Betroffenen erkrankt und fallen zeitweise aus, wird zudem rund ein Drittel von ihnen von Vorgesetzten und/oder Kollegen nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz stigmatisiert. Hier sind Unternehmen oder Behörden gefragt, Abhilfe zu schaffen.

Informationen zur Studie in der Zeitschrift *Wirtschaftspsychologie aktuell* (2/2010)

www.wirtschaftspsychologie-aktuell.de

Alkoholmissbrauch – auch am Arbeitsplatz ein Thema

Alkohol ist als Genussmittel seit Jahrtausenden bekannt. Auch heute trinken viele Menschen zumindest gelegentlich Alkohol. Gesundheitsschädlich wird der Alkoholkonsum, wenn zu häufig und – womöglich sogar regelmäßig – zu viel getrunken wird. Hoch riskant ist Alkoholkonsum im Straßenverkehr und bei gefährlichen Arbeiten. Dass Alkohol am Arbeitsplatz nichts zu suchen hat, ist zwar theoretisch akzeptiert, in der Praxis aber leider oft nicht der Fall.

Vom Alkoholkonsum zur Sucht

Allein in Deutschland sterben jährlich mehrere zehntausend Menschen infolge ihres Alkoholkonsums. Alkohol kann nicht nur psychisch und physisch süchtig machen, sondern steigert auch das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten, Gehirn- und Lebererkrankungen und einige Krebsarten. Alkoholsucht ist deshalb eine behandlungsbedürftige Krankheit.

Für medizinische Laien ist es nicht leicht, riskanten Alkoholkonsum und Sucht zu unterscheiden. Mediziner diagnostizieren nur dann eine Alkoholabhängigkeit, wenn während des letzten Jahres mindestens drei der sechs Kriterien der „Diagnostischen Leitlinien für das Abhängigkeitsyndrom“ erfüllt sind:

- Es besteht der Wunsch oder Zwang, Alkohol zu konsumieren.
- Die Fähigkeit, den Alkoholkonsum zu kontrollieren, ist eingeschränkt.
- Körperliche Entzugssymptome treten auf.
- Die Alkoholdosis, die erforderlich ist, um eine Wirkung hervorzurufen, steigt.
- Interessen und Kontakte werden zugunsten des Alkoholkonsums zunehmend vernachlässigt.
- Trotz körperlicher, sozialer oder psychischer Schäden wird der Alkoholkonsum fortgesetzt.

Alkohol am Arbeitsplatz – was tun?

Etwa 5 % der Beschäftigten in Deutschland oder 1,25 Millionen Menschen sind alkoholkrank, weitere 2,5 Millionen sind ge-



Risikostufen des Alkoholkonsums

(tägliche Aufnahme von Reinalkohol)

Anhaltspunkt: ½ Liter Bier enthält etwa 20 g Alkohol, ¼ Liter Wein etwa 25 g

| | Männer | Frauen |
|---------------------|----------------|---------------|
| risikoarmer Konsum | unter 24 g | unter 12 g |
| riskanter Konsum | 24 g bis 60 g | 12 g bis 40 g |
| gefährlicher Konsum | 60 g bis 120 g | 40 g bis 80 g |
| Hochkonsum | mehr als 120 g | mehr als 80 g |

(Datenquelle: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.)

Die Menge des Alkoholkonsums wird in Risikoklassen eingeteilt. Als Schwelle für einen aus medizinischer Sicht „riskanten Konsum“ schlägt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen Werte von 12 g Reinalkohol täglich für Frauen und 24 g für Männer vor. Andere Experten fordern noch niedrigere Werte.

fährdet. Je früher eine Alkoholabhängigkeit behandelt wird, desto größer ist die Chance auf ein dauerhaft suchtfreies Leben danach. Insofern sollten Beschäftigte, die bemerken, dass ein Kollege trinkt, handeln. Sinnvoll ist es, zunächst das Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen. Besteht der Alkoholkonsum fort, sollte man den Vorgesetzten informieren, der dann in Abstimmung mit dem betrieblichen Präventionsprogramm handeln kann.

Alkoholkonsum – rechtliche Folgen

Alkoholkonsum ist am Arbeitsplatz – bis auf wenige Ausnahmen wie Feiern – fast immer verboten. Denn Alkoholkonsum setzt Wahrnehmung und Aufmerksamkeit herab, schränkt die Urteilskraft und Koordinationsfähigkeit ein und kann zu erhöhter Risikobereitschaft führen. Kommt es dennoch unter Alkoholeinfluss zu einem Arbeitsunfall, hat dies auch rechtliche Folgen. Wird Alkoholkonsum als wesentliche Ursache für einen Unfall ermittelt, verliert der Beschäftigte den Anspruch auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz – mit oft

gravierenden Folgen. Denn die Unfallkassen erstatten dann weder Heilbehandlung noch Rehabilitation. Auch der Rentenanspruch bei schweren Unfallfolgen entfällt ebenso wie Leistungen an die Hinterbliebenen im Todesfall. Entstehen zusätzlich weitere Sach- oder Personenschäden, muss der Betroffene diese ebenfalls bezahlen.

Web-Links

➤ www.lgl.bayern.de

© Publikationen © Gesundheitsberichterstattung © Gesundheitsreport 02/2010 „Alkoholkonsum in Bayern – Update 2010“

➤ www.bgdg.de/pages/service/download/medien/233-14.pdf

➤ www.bgdg.de

© Hauptverwaltung (Elektro, Textil, Feinmechanik) © Suchen

➤ www.blv-suchthilfe.de/pdf/suchtpr_betriebe.pdf

Broschüre „Suchtprobleme am Arbeitsplatz“

➤ www.dhs.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.

„Anti-Ermüdungsbeläge“ für Steharbeitsplätze entlasten die Beine

Wer im Beruf stundenlang stehen muss, bekommt oft spätestens am Abend geschwollene Beine und ist völlig erschöpft. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Österreich hat deshalb die Wirksamkeit trittelastischer Bodenmatten untersucht.

Das Fazit der Studie: Weichere Bodenmatten können sowohl die Müdigkeit über den Tagesverlauf verringern als auch durch die notwendigen Ausgleichsbewegungen zu mehr Bewegung am Steharbeitsplatz führen. Auf den trittelastischen, etwa 7 bis 14 mm dicken Unterlagen aus Naturkautschuk, Vinyl oder Polyethylen sind Füße und Beine gezwungen, immer wieder Halt zu suchen – und bleiben so ständig in wohlthuender Bewegung.

Vorteile trittelastischer Bodenmatten

Die Matten sollen vor übermäßiger Belastung schützen und so auch dazu beitragen, die Unfallgefahr zu verringern. Vorteilhaft ist:

- bessere Blutzirkulation in den Beinen
- Wadenschwellungen können um mehr als die Hälfte reduziert werden
- geringere Ermüdung
- geringerer Rückgang der Muskelaktivität

- länger anhaltende Körperstabilität
- bessere Koordination
- reduzierte Sturz- und Fallwahrscheinlichkeit



Weiche Polyurethanmatten mit Noppen brachten in der Studie die besten Ergebnisse. Extrem weiche Matten führten dagegen zu einer Verschlechterung, weil sie den Körper mit zusätzlicher Haltearbeit überfordern. Härtere Matten brachten eine nur geringe Verbesserung.

➔ www.sicherearbeit.at

© Archiv © Ausgabe 2/2008 „Trittlastische Bodenmatten – ich steh drauf“

TRLV Vibrationen in Kraft getreten

Mehr Schutz am Arbeitsplatz

Vibrationen am Arbeitsplatz gefährden die Gesundheit von Beschäftigten besonders stark. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (TRLV) helfen, die Beschäftigten wirkungsvoll zu schützen.

Etwa 1,5 bis 2 Millionen Beschäftigte in Deutschland sind am Arbeitsplatz Hand-Arm-Vibrationen ausgesetzt, von Ganzkörper-Vibrationen sind etwa 600.000 Beschäftigte betroffen. Seit die „Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung“ in Kraft getreten ist, gelten Grenzwerte für die tägliche zulässige Belastung. Die TRLV konkretisieren die Verordnung und helfen bei der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, bei der Messung und bei der Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen.

Vibrationen sind mechanische Schwingungen, die bei dauerhafter Übertragung auf das Hand-Arm-System des Menschen (Hand-Arm-Vibrationen) oder auf den gesamten Körper (Ganzkörper-Vibrationen) die Gesundheit gefährden. Vibrationen können zu Durchblutungsstörungen, Knochen- und Gelenkschäden, neurologischen und Muskelerkrankungen, Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule führen. Durchgreifend wirksame persönliche Schutzausrüstungen gegen

Vibrationsbelastungen gibt es nicht, die Schwingungen können höchstens abgemildert werden.

Betroffene Beschäftigte müssen arbeitsmedizinisch betreut werden. Arbeitgeber müssen Pflichtuntersuchungen veranlassen, wenn die Expositionsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden. Werden die Auslösewerte überschritten, müssen Angebotsuntersuchungen offeriert werden.

Web-Links

➔ www.baua.de

© Themen von A-Z © Anlagen- und Betriebssicherheit © TRLV © Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung

➔ http://bb.osha.de/docs/vibrationsbelast_branchenbezog_gefaehrdtab.pdf

➔ www.vdri.de

© Suchfunktion „Ermittlung von Lärm“
© „Gesundheitsgefahren durch Lärm und Vibration am Arbeitsplatz“

Kurzmeldungen

Verkehrssicherheitsaktion

„LadeGUT – Sicher ans Ziel!“

Beim Bremsen oder Lenken kann sich ungesichertes Ladegut in Bewegung setzen und schwere Unfälle auslösen. Eine Schwerpunktaktion der Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates widmet sich deshalb dem Thema Ladungssicherung in Pkw und Transportern.

➔ www.lade-gut.de

Mehr Sicherheit durch ergonomisch gestaltete Arbeitsunterlagen

Handlungsfehler gehören zu den häufigen Ursachen für Unfälle und Betriebsstörungen. Arbeitsunterlagen wie Betriebshandbücher und Arbeitsanweisungen helfen, Fehler zu vermeiden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat eine Handlungshilfe erarbeitet, die ergonomische Anforderungen an die Gestaltung solcher Unterlagen systematisch zusammenstellt:

➔ www.baua.de

© Publikationen © arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse 2000 – 2010 © Handlungshilfe zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Prozessführung

Serie PSA: Schuhe – so stehen Sie sicher



Im Arbeitsalltag werden die Füße der Beschäftigten oft nicht nur ständig belastet, sondern auch verletzt. So zeigt die Arbeitsunfall-Statistik, dass Knöchel und Füße auf Rang zwei der verletzten Körperteile stehen. Werden Füßen und/oder Fußknöchel verletzt, ist das meist nicht nur außerordentlich schmerzhaft. Kommt es zu Langzeitschäden, drohen dauernde berufliche und persönliche Einschränkungen.

Besonders gefährlich sind Unfälle durch Hineintreten in scharfe oder spitze Gegenstände, durch Umknicken, Stolpern und Stürzen sowie durch Abstürzen. Geeigneter Fußschutz hilft, das Risiko von Verletzungen zu reduzieren. Im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber ermitteln, ob in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheits- oder Schutzschuhe getragen werden müssen. Fußschutz gehört zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und muss vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

Fußschutz – Normen geben Sicherheit

Um die Sicherheitsstandards zu gewährleisten, wurden u. a. diese Normen entwickelt:

DIN EN ISO 20345 Sicherheitsschuhe: Schuhe mit Zehenkappen für hohe Be-

anspruchung, deren Schutzwirkung mit einer Stoßenergie von 200 (\pm 4) Joule und mit einer Druckkraft von 15 (\pm 0,1) KN geprüft werden. Schutzkategorien definieren weitere Anforderungen.

DIN EN ISO 20346 Schutzschuhe:

Schuhe mit Zehenkappen für mittlere Belastungen, deren Schutzwirkung mit einer Stoßenergie von 100 (\pm 2) Joule und mit einer Druckkraft von 10 (\pm 0,1) KN geprüft werden.

DIN EN ISO 20347 Berufsschuhe:

Schuhe, die mit mindestens einem schützenden Bestandteil ausgestattet sind, jedoch keine Zehenkappen haben müssen.

Berufs-, Schutz- und Sicherheitsschuhe – diese Kennzeichnungen sind Pflicht:

- CE-Kennzeichnung
- Name, Handelsmarke oder andere Erkennungsmerkmale des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters
- Herstellungsjahr und mindestens Angabe des Quartals
- Größen- und Typenbezeichnung
- Für Schuhe, die einer oder mehreren spezifischen europäischen Normen für bestimmte Anwendungsbereiche entsprechen: Nummer und Erscheinungsjahr der Norm (Berufsschuhe DIN EN ISO 20347:2004, Schutzschuhe DIN EN ISO 20346:2004, Sicherheitsschuhe DIN EN ISO 20345:2004)
- Symbole der entsprechenden Schutzfunktion und, falls relevant, die entsprechende Schuhkategorie

Jedem Schutzschuh muss zusätzlich eine Information des Herstellers in deutscher Sprache mit mindestens den folgenden Angaben beigefügt sein:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters
- Eindeutige Schuhbezeichnung, Handelsname oder Code

- Angaben zur notifizierten Stelle, die für die Baumusterprüfung verantwortlich ist
- Verweis auf die spezifische(n), europäische(n) Norm(en)
- Umfassende Gebrauchsanleitung
- Pflegeanweisung mit Hinweisen zur Lagerung
- Erläuterungen aller Piktogramme, Kennzeichnungen und Leistungsstufen

➤ www.dguv.de

Webcode: d26986 – Sachgebiet Fußschutz im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“, u. a. Beispielsammlung zur Schuhauswahl

➤ www.liga.nrw.de

© Gesundheit schützen und fördern © Verbraucher- und Patientenschutz © sichere Produkte © Informationen für Händler, Importeure und Herstellerbevollmächtigte sowie Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

➤ www.icsms.de

© deutsche Version („Willkommen“) © Informationen der Marktaufsichtsbehörden zu sicheren Produkten

Hilfe bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig, wenn Beschäftigte am Arbeitsplatz krebserzeugenden Stoffen ausgesetzt sind? Wer das beurteilen muss, stand bislang vor einem Problem: Die gültige Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) lässt nur noch gesundheitsbasierte Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz zu. Für krebserzeugende Gefahrstoffe sind solche Grenzwerte in der Regel nicht möglich. Das Risikoakzeptanzkonzept des Ausschusses für Gefahrstoffe, speziell die dort genannten Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) und Risikowerte, soll hier Abhilfe schaffen. Als Anwendungshilfe wurde ein neues Internetangebot des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und des Koordinierungskreises **Gefährliche Arbeitsstoffe** erarbeitet.

➤ www.dguv.de

Webcode d105371

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2010

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig,
Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe
Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@bayerguvv.de



Ausstellung „Risiko raus“ im Verkehrszentrum des Deutschen Museums

vom 14.10. bis 31.10.2010

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern, der Bayer. GUVV, die Bayer. LUK, die Unfallkasse München und der Landesverband Südost der DGUV, stellen im Verkehrszentrum des Deutschen Museums ihre zweijährige Kampagne „Risiko raus“ zum sicheren Fahren und Beladen vor. Im Zentrum steht eine Plakatausstellung, die umrahmt wird von Mitmachaktionen und Informationen zur Sicherheit beim Transport im Betrieb genauso wie auf dem Arbeits- oder Schulweg.



VITA SYLVIA HLADKY

Zum Veranstaltungsort, dem Verkehrszentrum des Deutschen Museums in München auf der Theresienhöhe, fragen wir die Leiterin, Frau Direktorin Sylvia Hladky.

UV-aktuell: Seit wann gibt es das Verkehrsmuseum? Welche Exponate und wie viele sind derzeit zu sehen?

Hladky: Das Deutsche Museum übernahm 1998 drei denkmalgeschützte Messehallen von der Stadt München, um darin das Thema Landverkehr zu präsentieren. Da sich die statische Sanierung der Hallen als kompliziert und langwierig erwies, erfolgte die Eröffnung in zwei Stufen:

Im Mai 2003, zum 100-jährigen Jubiläum des Deutschen Museums wurde die Halle „Mobilität und Technik“ eröffnet, 2006 folgten die Hallen „Reisen“ und „Stadtverkehr“.

Das Verkehrszentrum zeigt ca. 1.000 Exponate, darunter 270 Großexponate wie 8 Kutschen, ca. 70 Fahrräder, 60 Motorräder, 110 Automobile und Nutzfahrzeuge sowie 25 Schienenfahrzeuge für den Fern- und Nahverkehr.

UV-aktuell: Wie ist die Verbindung zum Deutschen Museum?

Hladky: Die Ausstellungen sind Teil der Verkehrsausstellungen des Deutschen Museums, wobei die Ausstellungen im Verkehrszentrum die Exponate in unterschiedliche Kontexte einbinden. Das Verkehrszentrum ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar (U4/U5, Haltestelle Schwanthalerhöhe).

UV-aktuell: Es stehen in Ihrem Haus Umbauarbeiten an. Was wird sich verändern?

Hladky: Das Verkehrszentrum errichtet gerade einen neuen Haupteingang. Dieser Teil des historischen Gebäudes musste 2005 aufgrund statischer Probleme abgerissen werden und konnte aus Budgetgründen nicht mehr gebaut werden. Durch die Verlegung des bisherigen provisorischen Eingangs werden in Halle III Flächen frei, die es uns in den nächsten Jahren ermöglichen, Themen wie „Fahrzeug und Funktion“ oder „Basisinnovationen“ auszubauen.

Studium der technischen Physik an der Hochschule München, nach dem Studium Grundlagenforschung am Max-Planck-Institut für Biochemie in Martinsried im Bereich Elektronenmikroskopie, seit 1977 im Deutschen Museum, von 1985 bis 1996 Leiterin der Abteilung Energietechnik, von 1996 bis 1999 Projektmanagement Ausstellung und Leitung der Abteilung Fundraising, seit 1999 Leiterin des Verkehrszentrums des Deutschen Museums.

UV-aktuell: Welche Teile der Dauerausstellung würden Sie Grundschulklassen empfehlen, welche Exponate eher Sechzehnjährigen?

Hladky: Das Thema „Fahrrad“ ist Teil des Lehrplans der Grundschulen, deshalb haben wir speziell für diesen Bereich Führungen und Programme ausgearbeitet. Hinzu kommen Kurse zum „Fahrradfliegen“ oder Fahrradparcours der Verkehrswacht. Für Jugendliche bieten wir beispielsweise „Motorrad-Workshops“ an, außerdem gibt es seit kurzem die Möglichkeit, an unserem „S-Bahn-Simulator“ eine Berliner S-Bahn selbst zu steuern.

UV-aktuell: Manche Museen propagieren Handlungsorientierung in ihrem Ausstellungenskonzept. Welche Möglichkeiten gibt es für Schüler, im Verkehrsmuseum selbst aktiv zu werden?

Hladky: Neben den gerade erwähnten Simulatoren (es gibt auch einen Pkw-Simulator) kann man an diversen Demonstrationen herausfinden, wie die Technik eines Motors, eines Getriebes oder einer Schaltung funktioniert. Wir haben Medieneinheiten, an denen man sein „Führerscheinwissen“ testen kann oder man kann den mit der persönlichen Mobilität verbundenen CO₂-Ausstoß ermitteln.

UV-aktuell: Welche Konzeption verfolgen Sie in Ihrem Haus (Sonderausstellungen, Vorträge etc.) und wie ist die Resonanz?

Hladky: Wir versuchen die Vielfältigkeit des Themas Mobilität auch im Rahmen unserer Donnerstagsvorträge zu präsentieren. Wir bieten fast jeden Donnerstag um 18:30 Uhr Vorträge rund um die Themen Verkehr und Mobilität an.

Fester Bestandteil sind die Vorträge des Lehrstuhls für Verkehrstechnik der TU München oder die Diskussionen zum Thema Stadtverkehr von Green City. Hinzu kommen Begleitveranstaltungen zu Sonderausstellungen. Die Dauerausstellungen werden ständig durch Sonderausstellungen ergänzt. Zurzeit zeigen wir beispielsweise eine Ausstellung zum Thema „Pilgerreisen“, die diese frühe und sehr aktuelle Form der Mobilität als globales und interreligiöses Phänomen beschreibt.

UV-aktuell: Sind auch neue Antriebstechnologien (Solarenergie, Biokraftstoff etc.) schon in Ihrem Konzept enthalten bzw. sind die entsprechenden Fahrzeuge zu sehen?

Hladky: Natürlich versuchen wir den Bogen von der Vergangenheit über die Gegenwart bis zu zukünftigen Verkehrs- und Antriebskonzepten zu schlagen. Im Bereich „Verkehr und Umwelt“ findet der Besucher neben der Wasserstofftechnologie



Das Verkehrszentrum des Deutschen Museums

Das Verkehrszentrum des Deutschen Museums versteht sich als Museum für Verkehr und Mobilität und präsentiert seine einzigartige Sammlung an Landfahrzeugen in drei denkmalgeschützten Hallen unter den Aspekten „Stadtverkehr“, „Reisen“ und „Mobilität und Technik“.

Halle I widmet sich der Entwicklung der städtischen Verkehrsmittel und des Verkehrs in Ballungsräumen. Im Zentrum steht die „Straße in die Vergangenheit“ mit Fahrzeugen aus hundert Jahren Verkehrsgeschichte: Von der Kutsche bis zum Lastenfahrrad, von der Straßenbahn bis zum Rettungshubschrauber sind alle Aspekte des städtischen Verkehrsszenarios vertreten.

Die Ausstellung in Halle II verfolgt die Entwicklung der Reisekultur im Spiegel der Entwicklung der Reiseverkehrsmittel. Ihr zeitlicher Schwerpunkt liegt im 19. und 20. Jahrhundert – der Zeit, in

der die großen Massenverkehrsmittel entstanden.

Die Ausstellungen in Halle III thematisieren den Bewegungsdrang des Menschen und die lustbetonte, temporeiche Seite von Mobilität, aber auch die technischen Hilfsmittel, die Menschen entwickelt haben, um sich schneller und bequemer fortzubewegen.

Öffnungszeiten

täglich von 9.00 – 17.00 Uhr
(An Vortragsabenden bleibt Halle III bis 20.00 Uhr geöffnet.)

Kontakt

Deutsches Museum Verkehrszentrum
Theresienhöhe 14a
80339 München
Tel.: 089 500806-762
Fax: 089 500806-501

Informationen/Anmeldung Newsletter

✉ verkehrszentrum@deutsches-museum.de

gie auch erste Konzepte zur Elektromobilität mit den entsprechenden Fahrzeugen.

UV-aktuell: Inwieweit werden Sicherheitsthemen in der Dauerausstellung behandelt? Gibt es auch eine Demonstration zum „Toten Winkel“?

Hladky: Dem Thema Sicherheit ist eine ganze Themeninsel in der Halle Stadtverkehr gewidmet. Wir berichten über die Geschichte der Sicherheitsforschung, dem Wandel der Sicherheitsphilosophien und zeigen an Exponaten und über Medien, wie Crashtests durchgeführt werden.

Den „Toten Winkel“ kann man selbst erfahren, indem man sich auf den Fahrersitz eines Lkws setzt und testet, was oder wen man dabei sehen kann. Ergänzt wird diese Präsentation noch durch eine

Medienstation, die von der Verkehrswacht speziell für Kinder entwickelt wurde. Außerdem war es uns wichtig, das Bewusstsein zu schärfen für richtiges Verhalten in einer Unfallsituation, deshalb gibt es eine weitere Station, in der man im Rahmen einer Spielhandlung lernt, wie man sich als Helfer richtig verhält.

UV-aktuell: Welche Zielsetzungen verfolgt die Kampagne „Risiko raus“ und warum haben Sie sich dazu entschlossen, diese Kampagne in einer Ausstellung im Verkehrszentrum zu zeigen?

Hladky: Ich denke, es ist wichtig, dass wir uns immer wieder vor Augen führen, wie „gefährlich“ die Teilnahme am Verkehrsgeschehen sein kann. Es geht nicht darum, Angst oder Panik zu erzeugen, sondern darauf hinzuweisen, dass die Aufmerksam-

keit aller Beteiligten zu den wichtigsten Sicherheitsaspekten gehört. Die Kampagne macht dies mit Plakaten, die als Eyecatcher selbst Aufmerksamkeit wecken. Da wir als Museum auch einen Bildungsauftrag haben, passt diese Ausstellung sehr gut in unser Konzept.

UV-aktuell: Welche besonderen Schwerpunkte werden im Rahmen der Kampagne „Risiko raus“ in Ihrem Haus aufgegriffen? Wie lange werden diese speziellen Ausstellungsobjekte zu sehen sein?

Hladky: Wir freuen uns, dass die Plakatausstellung vom 14. bis zum 16. Oktober durch spektakuläre Demonstrationen wie den Überschlagssimulator ergänzt wird. Diese Exponate werden insbesondere zu den Highlights der „Langen Nacht der Museen“ gehören, die am 16. Oktober 2010 in München stattfinden wird.

UV-aktuell: Was ist Ihre bislang erfolgreichste Sonderausstellung und welche hat Ihnen persönlich am meisten bedeutet?

Hladky: Unsere erfolgreichste Sonderausstellung ist die aktuelle Pilgerausstellung, die bis jetzt zu einer Steigerung unserer Besucherzahlen von über 30 % geführt hat. Die für mich wichtigste Sonderausstellung war die Ausstellung über die Geschichte der historischen Messehallen, die zeigte, welche Bedeutung dieser Ort und diese Hallen in der Wirtschafts- und Kulturgeschichte Münchens einnahmen.

UV-aktuell: Was erwarten Sie für die Zukunft des Verkehrszentrums?

Hladky: Hoffentlich noch mehr Besucher, aber vor allem die Möglichkeit das große Themenspektrum Verkehr und Mobilität informativ, unterhaltsam und spannend darstellen zu können und dies in weiterer guter Kooperation mit unseren Partnern, zu denen seit Beginn unserer Planung auch der Bayerische GUVV zählt.

Die Fragen stellte Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

EU-OSHA: Sicherheits- und Gesundheitsschutzthemen müssen auch im Studium eine Rolle spielen

Ob Architekten, Ingenieure, Mediziner oder Betriebswirte: angehende Berufstätige sollten sich frühzeitig über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz informieren. Doch nicht immer sind diese Themen auch fester Bestandteil der Hochschulausbildung. Das zeigt ein neuer Bericht der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA). Er stellt positive Beispiele zur Integration von Gesundheitsschutzthemen innerhalb unterschiedlicher Hochschulstudiengänge vor.

Der Bericht ist Bestandteil einer EU-OSHA-Initiative, die die Behandlung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf allen Bildungsebenen fördern soll. Jukka Takala, Direktor der EU-OSHA, erklärte dazu: „Bildung ist der Schlüssel zur Entwicklung einer Kultur der Risikoprävention. Es reicht aber nicht, Kinder und junge Erwachsene darin zu unterrichten, wie man sicher lebt und arbeitet. Wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wirklich fester Bestandteil der Unternehmensführung und des Unternehmensbetriebs werden sollen, müssen alle künftigen Fach- und Führungskräfte eine Risikoerziehung in Verbindung mit ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortung erhalten.“

Der Bericht zeigt: Bevor das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit effektiv in die Hochschulbildung integriert werden kann, gilt es einige Herausforderungen zu bewältigen. Oft mangelt es an Lehrkräften mit einschlägigem Fachwissen sowie an geeignetem Lehrmaterial für Hochschulen. Im Vergleich zu Schulen fehlen an Hochschulen teils die Mittel, Ausbildungen im Arbeitsschutzbereich zu entwickeln. Außerdem stehen in man-

chen Studiengängen theoretische Lernmethoden stärker im Vordergrund als praktische Anwendungen. Dennoch gibt es europaweit Beispiele dafür, wie sich Sicherheits- und Gesundheitsschutzthemen erfolgreich in die Hochschulausbildung integrieren lassen. Faktoren hierfür sind:

- die Zusammenarbeit von dem Thema gegenüber aufgeschlossenen Personen und Organisationen. So kooperieren zum Beispiel einige deutsche Universitäten, um Ressourcen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu bündeln.
- das Thema als festen Bestandteil in die Studiengänge zu integrieren, anstatt nur Zusatzkurse anzubieten. Dies setzt beispielsweise die Universität Liverpool (UK) in einem Studiengang der Ingenieurwissenschaften um.
- die Studierenden in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement in ihrer Lernumgebung einzubinden. Zum Beispiel hilft das Studentenwerk des „Dublin Institute of Technology“ der Hochschule dabei, ihre Verpflichtungen im Arbeitsschutzbereich zu erfüllen. Davon ausgehend empfiehlt EU-OSHA, die gesamte Hochschule in Arbeitsschutzfragen einzubeziehen. Das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit müsse aktiv vermittelt sowie die Risikoerziehung mit praktischen Maßnahmen kombiniert werden. So könnten Hochschulen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für Mitarbeiter und Studierenden schaffen.



Bericht „Mainstreaming occupational safety and health into university education“ (Engl.): <http://osha.europa.eu/de/publications/factsheets/91/view>

Serie: Das wissenswerte Urteil

Ballonfahrt mit unsanfter Landung

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Tätigkeiten von Beschäftigten für den Betrieb bzw. das Unternehmen versichert. In dem weiten Feld der möglichen Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die dem jeweiligen Arbeitgeber zugutekommen, sind viele Verrichtungen denkbar, die zum Kernbereich der versicherten Tätigkeiten gehören – eben „die Arbeit“ als solche. Dies sind zunächst offensichtlich betriebsbezogene Handlungen, die grundsätzlich ein Handeln zum Wohle des Betriebes darstellen.

Ausflüge und Gemeinschaftsveranstaltungen als Teil der Arbeit?

Aber wie bei vielen rechtlichen Begriffen weist auch der Begriff der versicherten Tätigkeit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses eine „Randzone“ auf, in der anders als im Kernbereich die Zuordnung einer konkreten Verrichtung zur – noch – versicherten Tätigkeit Schwierigkeiten bereiten kann. So wird z. B. immer dann, wenn es um Feierlichkeiten, Ausflüge oder sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen mit der Belegschaft eines Betriebes geht, die durchaus auch aus rein privaten Interessen vorgenommen werden könnten und daher nicht versichert wären, eine Zuordnung zum versicherten Bereich problematisch. Der nachfolgend dargestellte Fall verdeutlicht am Beispiel einer den Angehörigen eines Betriebes angebotenen Ballonfahrt, wie diffizil die Abgrenzung anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles sein kann.

Mit der Abgrenzungsproblematik, unter welchen Voraussetzungen eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen kann, hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich in dem folgenden Fall (BSG Urteil v. 22.9.2009 – Az. B 2 U 4/08 R) zu beschäftigen:

Der Sachverhalt

Der Kläger war Mitarbeiter einer Privatbrauerei. In der unternehmenseigenen „Mitarbeiterinfo“ wurde darauf hingewiesen, dass die nicht zum Unternehmen gehörende Firma E allen Mitarbeitern der Brauerei ein einmaliges Angebot unterbreite und etwa 30 Personen zu einem Sonderpreis von 50 DM an einem Ballonfahrertreffen teilnehmen könnten. Die Vorbereitung und Organisation übernahm die Assistentin der Geschäftsleitung der Brauerei. An der am 3. Februar 2000 durchgeführten Veranstaltung mit insgesamt fünf Ballons nahmen von 110 Vollzeitbeschäftigten der Brauerei 17 Mitarbeiter, darunter der Kläger und ein Geschäftsführer, 17 Angehörige sowie weitere 28 unternehmensfremde Personen teil.

Der Kläger wurde bei der Landung des von ihm genutzten Ballons aus dem Korb geschleudert. Dabei verletzte er sich am Rücken. Der Unfallversicherungsträger (UVT) lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, weil sich der Unfall nicht während eines Betriebsausflugs bzw. einer sog. „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“, sondern im Verlaufe eines Freizeitvergnügens zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ereignet habe, so die wesentliche Begründung im streitgegenständlichen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides.

Der Weg durch die Instanzen

Den Verletzten überzeugte diese Begründung nicht, so dass er Klage zum Sozialgericht erhob. Das Sozialgericht verurteilte den UVT, das Ereignis vom 3. Februar 2000 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Verletzten die gesetzlichen Leistungen nach dem SGB VII zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) als zweite Instanz wies die Berufung des UVT mit der Maßgabe zurück, dass das Geschehen vom Tag des Unfalls als versicherter Arbeitsunfall anzusehen sei. Die Ballonfahrt sei Teil einer „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ gewesen, die vorrangig der Pflege der Verbundenheit unter den Betriebsangehörigen gedient habe. Die Teilnahme daran sei nicht ausdrücklich auf 30 Personen beschränkt gewesen, sondern habe grundsätzlich von der Konzeption her allen Beschäftigten offengestanden. Da die Betreiberfirma der Ballonfahrten tatsächlich mit fünf Ballons und insgesamt 62 teilnehmenden Personen gestartet sei, hätten bei entsprechender Meldung ebenso viele Betriebsangehörige mitfahren können.

Gemeinschaftsveranstaltung trotz geringer Teilnehmerzahl?

Ob allen 110 Mitarbeitern die Teilnahme möglich gewesen wäre, könne nach Auffassung des LSG dahinstehen: Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit sei bei der Planung von vornherein eine verringerte Teilnehmerzahl berücksichtigt worden. Aus einer realistischen Planung könne jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Veranstaltung tatsächlich nur einer begrenzten Teilnehmerzahl offengestanden habe. Die Ballonfahrt sei von der Unternehmensleitung geplant, organisiert und gefördert worden und damit erkennbar von deren Autorität getragen gewesen. Daher falle nicht ins Gewicht, dass nur einer der Geschäftsführer habe teilnehmen können. Die Programmgestaltung sei auch geeignet gewesen, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Unternehmen beizutragen.



Alle Tatbestandsmerkmale des Gesetzes müssen erfüllt sein

Das BSG ist der Argumentation der Vorinstanzen nicht gefolgt und hat die Ausgangsentscheidung des UVT bestätigt. Die Revision des UVT war begründet, weil die vorangegangenen Urteile letztlich nicht im Einklang mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII standen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten „infolge“ einer nach den Vorgaben des Gesetzes versicherten Tätigkeit. Maßgeblich für die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz war in diesem Fall, ob das vom Gesetz geforderte Tatbestandsmerkmal „infolge“ angesichts des zugrundeliegenden Sachverhaltes (noch) gegeben oder zu verneinen war.

Der Verletzte hatte zwar bei der missglückten Landung des Ballons, die zu Verletzungen seines Rückens führte, einen Unfall im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII erlitten. Dies allein ist jedoch

nicht ausreichend, um auch einen Arbeitsunfall entsprechend den Voraussetzungen nach dem SGB VII begründen zu können. Ein Unfall ist danach nur dann ein Arbeitsunfall, wenn er sich im Wesentlichen deswegen ereignet hat, weil der Versicherte zur Zeit des Unfalls seine versicherte Tätigkeit verrichtet hat.

Versichert ist, was zur Arbeit gehört

Der Verletzte war als Beschäftigter der Brauerei grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in den Kreis der nach dem Gesetz versicherten Personen einbezogen, weil eindeutig ein Arbeitsverhältnis mit der Brauerei bestand. Sein Unfall war jedoch zunächst deshalb kein Arbeitsunfall, weil die Teilnahme an der unfallbringenden Ballonfahrt – also seine konkrete Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses – in keinem sachlichen Zusammenhang mit seiner Arbeit stand und ihr damit nicht zuzurechnen war. Der notwendige innere Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung ist nach der Konzeption der gesetzlichen Unfall-

versicherung nur dann gegeben, wenn die zum Unfall führende konkrete Verrichtung der Erfüllung der nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Dienstleistung des Beschäftigten dient. Der Versicherte war mit der Teilnahme an der Ballonfahrt aber offensichtlich keiner Verpflichtung aus seinem Beschäftigungsverhältnis nachgekommen und hatte dieses auch nicht gewollt. Soweit der Ausgangspunkt des Rechtsstreits – fraglich war jedoch, ob zugunsten des Verletzten hier eventuell eine Ausnahmekonstellation vorlag.

Was kann der Arbeit noch zugerechnet werden?

Eine Verrichtung, die nicht der Erfüllung einer Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis dient oder dienen soll, kann allerdings nur dann im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, wenn der Beschäftigte sie wegen des Beschäftigungsverhältnisses vornimmt, um durch sie zumindest auch dem Unternehmen in nicht offensichtlich untauglicher Weise zu dienen. Diese Zurechnung kann bei der freiwilligen, d. h. rechtlich nicht geschuldeten und vom Unternehmen nicht abverlangten, Teilnahme an einer sog. „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ in Betracht kommen, weil der Beschäftigte wegen seiner Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers durch seine freiwillige, aber vom Unternehmer erbetene, Teilnahme das erklärte Unternehmensinteresse unterstützt, durch die Gemeinschaftsveranstaltung den Zusammenhalt in der Belegschaft und mit der Unternehmensführung zu fördern.

Unter welchen Voraussetzungen kann während des Betriebsausflugs UV-Schutz bestehen?

Eine Teilnahme an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen kann der versicherten Beschäftigung aber nur dann zugerechnet werden, wenn wenigstens folgende Voraussetzungen, die die Ausnahmekonstellation rechtlich definieren, kumulativ erfüllt sind:

Der Arbeitgeber will die Veranstaltung als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung zur Förderung der Zusammengehörigkeit der Beschäftigten untereinander und mit ihm durchführen. Er hat zu ihr alle Betriebsangehörigen oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen für organisatorisch abgegrenzte Abteilungen des Betriebs alle Angehörigen dieser Abteilung eingeladen oder einladen lassen. Mit der Einladung muss der Wunsch des Arbeitgebers deutlich werden, dass möglichst alle Beschäftigten sich freiwillig zu einer Teilnahme entschließen.

Die Kriterien für eine Ausnahme müssen genau definiert sein

Ferner muss die Teilnahme vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens oder der betroffenen Abteilung offenstehen und objektiv möglich sein. Es reicht nicht aus, dass nur den Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme angeboten wird oder zugänglich ist. Nur in Ausnahmefällen, in denen Beschäftigte von vornherein nicht teilnehmen können, weil etwa aus Gründen der Daseinsvorsorge der Betrieb aufrechterhalten werden muss oder wegen der Größe der Belegschaft aus organisatorisch-technischen Gründen eine gemeinsame Betriebsveranstaltung ausscheidet, muss die umfassende Teilnahmemöglichkeit nicht für alle Mitarbeiter bestehen; dann sind aber alle diejenigen Beschäftigten einzuladen, deren Teilnahme möglich ist.

Alle müssen teilnehmen können

Bei Zugrundelegung dieser von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien handelte es sich bei der hier streitgegenständlichen Ballonfahrt nicht um eine „betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung“, die geeignet gewesen wäre, den Versicherungsschutz nach dem SGB VII begründen zu können. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Arbeitgeber des Verletzten sie überhaupt als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gewollt und zu einer solchen eingeladen hatte. Jedenfalls stand die Ballonfahrt von vornherein faktisch nicht

allen Betriebsangehörigen der Brauerei offen. Die Brauerei hatte 110 Vollzeitbeschäftigte. Über die unternehmenseigene „Mitarbeiterinfo“ war hingegen nur etwa 30 Personen die Teilnahme an der Ballonfahrt angeboten worden. Besondere Umstände, die es hätten rechtfertigen können, von dem Erfordernis einer allen Beschäftigten auch zugänglichen Veranstaltung abzusehen, waren nicht erkennbar gewesen und sind auch nicht vom LSG festgestellt worden.

Die im Urteil des BSG zugrundegelegte Prämisse, dass die Teilnahme an einer Ballonfahrt nicht allen Beschäftigten angeboten worden war, stand nicht in Widerspruch zu den für das BSG bindenden Feststellungen des LSG. Das Berufungsgericht hat zwar festgestellt, dass sich das Angebot an alle Beschäftigten des Unternehmens gerichtet habe. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass in der Mitarbeiterzeitung der Brauerei eine Teilnehmerzahl von etwa 30 Personen genannt worden sei, bei entsprechender Meldung für 62 Beschäftigte eine Ballonfahrt in Betracht gekommen wäre und dahinstehen könne, ob ggf. für sämtliche Mitarbeiter eine Teilnahme möglich gewesen wäre. Damit hat das LSG bei einer Gesamtbetrachtung dieser Ausführungen lediglich festgestellt, dass eventuell jeder Angehörige der gesamten Belegschaft im Nachhinein für eine Teilnahme hätte in Betracht kommen können, nicht aber, dass die reale Möglichkeit zur Teilnahme auch tatsächlich allen Betriebsangehörigen eröffnet worden war.

Eine realistische Planung: meistens wollen nicht alle Kollegen mitfahren

Die Auffassung des LSG, es genüge dem Erfordernis der geplanten und real möglichen Teilnahme grundsätzlich aller Beschäftigten, dass das unterbreitete Angebot auf einer erfahrungsbasierten Einschätzung der Organisatoren beruhe, ist mit den gesetzlichen Vorgaben des SGB VII nicht vereinbar. Es mag zwar zutreffen, dass an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen erfahrungsgemäß nicht alle Betriebsangehörigen teilneh-

men. Für eine vom Arbeitgeber getragene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung ist aber dessen objektivierte Zielsetzung entscheidend, mit der Veranstaltung die Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit ihm zu fördern und zu pflegen.

Entscheidend ist der Sinn und Zweck des Ausfluges

Dieser Zweck wird von vornherein nicht erreicht, wenn die Veranstaltung so geplant und angelegt ist, dass – wie hier – aufgrund ihrer Eigenart und der Einladung von vornherein ersichtlich ist, dass ein nennenswerter Teil der Belegschaft nicht teilnehmen wird. Eine Zurechnung der Teilnahme eines Beschäftigten an einer geselligen Veranstaltung (des Arbeitgebers) zu seiner versicherten Beschäftigung ist nur zulässig, wenn dem Arbeitgeber erklärtermaßen an einer auch objektiv möglichen Teilnahme der gesamten Belegschaft gelegen ist. Daran fehlt es, wenn er die Teilnahme an einer Veranstaltung von vornherein nur einem Teil der Belegschaft ermöglicht. Dies ist gerade auch dann der Fall, wenn die Veranstaltung mit Gefahren verbunden ist, die erwarten lassen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Belegschaft von einer Teilnahme Abstand nehmen wird. Im hier dargestellten Fall konnten schon nach der Einladung nicht alle Beschäftigten, sondern sogar nur weniger als ein Drittel teilnehmen. Dass die Ballonfahrt nicht für alle Beschäftigten geplant und ausgerichtet wurde, ergibt sich schließlich auch daraus, dass wegen der mit einer Ballonfahrt bekanntermaßen einhergehenden Gefahren von Anfang an damit zu rechnen war, nur ein begrenzter Teil der Beschäftigten werde teilnehmen.

Im Ergebnis mangelte es damit an dem Erfordernis der objektiven Teilnahmemöglichkeit aller Beschäftigten des Betriebes, so dass kein Arbeitsunfall vorlag.

*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Herr T. aus R. fragt:



„Wir hatten im Freundeskreis eine Diskussion zur ersten Hilfe. Stimmt es tatsächlich, dass Privatpersonen bei einer ersten Hilfe (z. B. nach einem Straßenunfall) versichert sind und sogar kaputte Sachen ersetzt bekommen? Also zum Beispiel auch ich, obwohl ich bei Ihnen gar keine Versicherung abgeschlossen habe?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr T., die Hilfe für Mitmenschen ist, unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen, ein wesentlicher Dienst an der Gemeinschaft. Nicht zuletzt deshalb hat der Gesetzgeber Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt.“

Der Abschluss eines gesonderten Versicherungsvertrags ist hierfür nicht erforderlich, da der Versicherungsschutz per Gesetz geregelt wurde. Die Beiträge für den Versicherungsschutz in Bayern werden vom Freistaat Bayern gezahlt.

Wie von Ihnen bereits beschrieben, werden Hilfeleistenden auch Sachschäden und Aufwendungen, die durch die Hilfeleistung entstanden sind, ersetzt. Dies können zum Beispiel Reinigungskosten für verschmutzte Kleidung oder ein neuer Erste-Hilfe-Kasten sein.

Voraussetzung für die Entschädigung ist aber stets eine schriftliche Meldung des Vorgangs an die Bayerische Landesunfallkasse, 80791 München, nach Möglichkeit mit Angabe von Namen und Anschrift der hilfebedürftigen Person und möglicher Zeugen.“

Frau S. von der Stadt N. erkundigt sich:



„Aus unserem Schülerhort im Stadtteil B. gibt es eine Versicherungsanfrage:

Die zu betreuenden Schüler werden üblicherweise von ihrer jeweiligen Schule mit dem Bus zum Schülerhort transportiert. Hin und wieder kommt es vor, dass ein Schüler den Bus verpasst und es für ihn auch keine nachfolgende Busverbindung mehr gibt. In solchen Fällen holt eine der Mitarbeiterinnen des Schülerhorts diesen Schüler mit dem eigenen Pkw an der Bushaltestelle ab.

Frage: Ist ein Versicherungsschutz für diesen Schüler in einem solchen Fall gewährleistet?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S., die Schüler, die von einer der Mitarbeiterinnen des Schülerhorts von der Schule zum Hort gefahren werden, stehen bei der Zurücklegung des Weges zwischen Schule und Hort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da die Wahl der Verkehrsmittel für die Gewährung des Versicherungsschutzes nicht relevant ist.“

Die Mitarbeiterin ist im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses ebenfalls versichert.“

Herr T. aus N. hatte folgende Bitte:



„Auch im neuen Schuljahr werden wir mit unseren Schülern wieder Exkursionen ins nahe gelegene Tschechien unternehmen. Und im Winter steht wieder eine Skiwoche in Österreich für unsere 9. Klassen an.“

Vorbereitend möchte ich Sie bereits jetzt bitten, mir eine ausreichende Zahl der Formblätter E123 für den Versicherungsschutz im Ausland zuzuschicken. Vielen Dank!“



Antwort:



„Sehr geehrter Herr T., die bislang verwendeten Anspruchsbescheinigungen ‚E123‘ sind nur noch in europäischen Ländern, die nicht der EU angehören, gültig (z. B. Schweiz, Norwegen). Bei Ihnen noch vorhandene Restbestände können dort gegebenenfalls aufgebraucht werden.

Für Fahrten in die EU-Länder Österreich und Tschechien benötigen Sie das neue Formblatt ‚DA1‘. Beiliegend übersenden wir Ihnen entsprechende Formblätter und bitten Sie, diese den begleitenden Lehrkräften der Auslandsfahrten mitzugeben.“

Herr S. aus der Stadt M. fragt:



„Sehr geehrte Damen und Herren, immer wieder ergibt sich die Frage, ob Übungsleiter von Sportarbeitsgemeinschaften an Schulwettbewerben teilnehmen können.

Sportarbeitsgemeinschaften sind Schulveranstaltungen, und auch die Teilnahme unter der Aufsicht eines Übungsleiters ist möglich. Damit sollte auch der GUVV zuständig sein. Ist das so?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr S., aus unserer Sicht ist bei Betreuern von Schülermannschaften eine Vielzahl von Fallgruppen denkbar, von denen ich die wesentlichen im Folgenden kurz aufzeigen möchte:

- 1. Der Betreuer ist verbeamteter Lehrer**
In diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von einer Betreuung im Rahmen des Beamtenverhältnisses aus. Bei Unfällen besteht kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung, sondern durch die Dienstunfallfürsorge.
- 2. Der Betreuer ist angestellter Lehrer**
In diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von einer Betreuung im Rahmen des

Beschäftigungsverhältnisses aus. Es besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in aller Regel die Bayer. Landesunfallkasse.

3. Der Betreuer ist Beschäftigter eines Sportvereins

In diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von einer Betreuung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses aus. Es besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in aller Regel die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Genaue Auskünfte erhalten Sie dort (www.vbg.de).

4. Der Betreuer ist selbstständiger Sportlehrer und erhält eine Vergütung für die Betreuung der Schülermannschaft

Für Selbstständige besteht in aller Regel nicht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In Einzelfällen haben sich Selbstständige aber freiwillig bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.

5. Der Betreuer wird ehrenamtlich für die Schule tätig

In diesen Fällen besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in aller Regel die Bayer. Landesunfallkasse.

6. Der Betreuer wird ehrenamtlich für einen Verein tätig und von dort an die Schule abgeordnet

In diesen Fällen besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der zuständige Unfallversicherungsträger (Bayer. Landesunfallkasse oder Verwaltungsberufsgenossenschaft) ist im Einzelfall zu klären. In Einzelfällen erhalten ‚ehrenamtliche‘ Übungsleiter aber eine so hohe Aufwandsentschädigung, dass sie als Beschäftigte des Vereins gewertet werden müssen (siehe Fallgruppe 3).

Darüber hinaus sind noch Mischformen denkbar, die nur im Einzelfall geklärt werden können. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“



Frau S. vom Kindergarten H. erkundigt sich:



„Ich habe eine Anfrage bezüglich einer abhanden gekommenen Brille eines Kindergartenkindes während des Besuchs unseres Kindergartens. Ist das ein Fall für Ihre Versicherung oder nicht? Wenn ja, wie ist die weitere Vorgehensweise?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S., die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, hier einer Brille, gilt ebenfalls als Arbeitsunfall. Voraussetzung ist aber, dass die Brille gerade benutzt wurde oder griffbereit zur Benutzung am Körper getragen wurde. In diesem Fall bitten wir Sie um zeitnahe Meldung des Vorgangs mit dem üblichen Vordruck ‚Unfallanzeige‘, damit wir die Eltern des Kindergartenkindes über den Umfang unserer Leistungen informieren können.

Wird eine Brille lediglich irgendwo abgelegt und dort beschädigt oder vergessen, liegt kein Arbeitsunfall vor, so dass eine Kostenerstattung durch uns nicht erfolgen kann.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2009

„nachhaltig“

Die Vertreterversammlung der Bayerischen LUK tagte am 21. und 22. Juli 2010 in Kloster Roggenburg und nahm an einer Exkursion der Bayer. Forstverwaltung im Walderlebniszentrum des Roggenburger Waldes teil. Bei einer manuellen Baumfällung wurde die schwere Arbeit im Wald mit dem nötigen Arbeitsschutz gezeigt sowie die anschließende Weiterverarbeitung des geernteten Holzes. Die moderne, unternehmerische Waldbewirtschaftung orientiert sich streng am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV fanden am 6. und 7. Juli 2010 in Schweinfurt statt. Herr Bürgermeister Otto Wirth überbrachte die Willkommensgrüße der Stadt an die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien in der Sitzung der Vertreterversammlung, verbunden mit einer Einladung zur Stadtbesichtigung mit dem Museum Georg Schäfer und der Kunsthalle.

Die Selbstverwaltungsgremien des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK befassten sich erneut ausführlich mit der Organisation der Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern. Ab 1. Januar 2012 ist die Fusion der zwei kommunalen Unfallversicherungsträger in Bayern beabsichtigt.

Schwerpunkte der Tagesordnungen waren die geplante Aktualisierung und Harmonisierung der Satzungen, ferner innovative Entwicklungen zum Arbeits- und Gesund-

heitsschutz, der Erlass der neuen Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen, eine Neuausrichtung im Heilverfahrenssektor sowie insbesondere die nachstehenden Finanzthemen.

Vertreterversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige Jahresrechnung 2009 ab und erteilten die Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer.

Das Rechnungsjahr 2009 verlief bei beiden Versicherungsträgern positiv. Die Selbstverwaltungsgremien würdigten die nachhaltige Finanzstrategie sowie den erfolgreichen Rechnungsabschluss 2009.

Der beim Bayer. GUVV erreichte Überschuss von rd. 2,65 Mio. € wurde den Betriebsmitteln zugeführt.

Bei der Bayer. LUK wurde der erzielte Überschuss von rd. 2,55 Mio. € zugunsten der beitragszahlenden Mitglieder verwendet; der tatsächliche Umlagebedarf wurde gesenkt. Trotz der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise konnte durch ein konsequentes Anlagemanagement ein respektables Zinsergebnis erzielt werden. Das Vermögen beider UV-Träger entspricht dem satzungsmäßig vorgegebenen Betrag zur nachhaltigen Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen.

Herr Geschäftsführer Elmar Lederer präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Rechnungsergebnisse des Jahres 2009 und stellte in 10-Jahres-Statistiken die Trends für beide Versicherungsträger dar.

Das Unfallgeschehen bei Bayer. GUVV und Bayer. LUK ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,8 v.H. gesunken auf den zweithöchsten Stand im 10-Jahres-Vergleich. Ein Rückgang der Fallzahlen konnte überwiegend für das leichtere Unfallgeschehen im Bereich der Schüler-Unfallversicherung festgestellt werden.

Der Finanzaufwand für Bayer. GUVV und Bayer. LUK mit rd. 175 Mio. € für das Jahr 2009 zeigt im 10-Jahres-Verlauf einen moderaten Anstieg um rund 3 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Ausgaben für Entschädigung und Rehabilitation sind erneut angewachsen. Die erhebliche Ausgabensteigerung bei den Heilbehandlungskosten wird durch eine höhere Zahl von schweren Unfällen im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherung verursacht, aber auch durch die vielen Folgemaßnahmen und nachgehenden Leistungen (berufsfördernde Maßnahmen, Leistungen zur Teilhabe) aufgrund des schweren Unfallgeschehens aus dem Vorjahr. Zudem bedingt die verbesserte Diagnostik (Computertomographie, Magnetresonanztherapie) steigende Heilbehandlungskosten.

Im Geschäftsbericht 2009 sind die Zahlen und Fakten enthalten. Der Bericht kann angefordert werden oder ist komplett als PDF auf unserer Internetseite unter www.bayerguvv.de unter Publikationen und Medien einsehbar.



Exkursion der Vertreterversammlung der Bayer. LUK im Roggenburger Wald.



Tagung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV in Schweinfurt.



Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Die wichtigsten Zahlen 2009 in Kurzfassung

| | Bayer. GUVV | | Bayer. LUK | | |
|---|--|--------|--|--------|----------------|
| Mitgliedsunternehmen | Unternehmen (einschl. Privathaushalte) | 71.091 | Freistaat Bayern und übernommene Unternehmen | 74 | Gesamt |
| | Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen etc.) | 5.882 | Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen etc.) | 11.645 | |
| Zahl der Versicherten | 3.836.830 | | 1.018.067 | | 4.854.897 |
| Gemeldete Versicherungsfälle | 168.493 | | 53.974 | | 222.467 |
| davon Allgemeine UV | 35.937 | | 12.415 | | 48.352 |
| davon SUV | 132.556 | | 41.559 | | 174.115 |
| Neue Unfall-/BK-Renten | 358 | | 115 | | 473 |
| Summe der Entschädigungsleistungen | 100.518.914,11 | | 37.111.658,58 | | 137.630.572,69 |
| davon Allgemeine UV | 62.764.645,56 | | 24.275.763,72 | | 87.040.409,28 |
| davon Schüler-UV | 37.754.268,55 | | 12.835.894,86 | | 50.590.163,41 |
| Präventionskosten | 5.755.686,78 | | 2.027.651,00 | | 7.783.337,78 |
| Vermögens- und sonstige Aufwendungen | 8.182.964,23 | | 3.358.196,97 | | 11.541.161,20 |
| Verwaltungskosten | 12.106.871,03 | | 3.908.612,61 | | 16.015.483,64 |
| Verfahrenskosten | 1.096.111,07 | | 428.089,15 | | 1.524.200,22 |
| Gesamtausgaben | 127.660.547,22 | | 46.834.208,31 | | 174.494.755,53 |
| davon Allgemeine UV | 80.001.167,22 | | 31.279.186,88 | | 111.280.354,10 |
| davon Schüler UV | 47.659.380,00 | | 15.555.021,43 | | 63.214.401,43 |
| Einnahmen | | | | | |
| Umlagen und Beiträge | 111.724.034,34 | | 37.279.391,32 | | 149.003.425,66 |
| Regresseinnahmen | 4.418.025,65 | | 2.876.493,54 | | 7.294.519,19 |
| Vermögenserträge und sonstige Einnahmen | 11.518.487,23 | | 6.678.323,45 | | 18.196.810,68 |
| Gesamteinnahmen | 127.660.547,22 | | 46.834.208,31 | | 174.494.755,53 |

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des **Bayer. GUVV** findet am Dienstag, dem 16. November 2010, um 11.00 Uhr, im Dienstgebäude in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV

Ulrike Fister

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der **Bayer. LUK** findet am Mittwoch, dem 08. Dezember 2010, um 11.00 Uhr, im Dienstgebäude in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

Ragna Zeit-Wolfrum

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann, Tel. 089 36093-111, E-Mail: bsv@bayerguvv.de

Ausstellung "Risiko raus!"
im Verkehrszentrum
des Deutschen
Museums München,
Theresienhöhe 14 a
vom 14.10. bis 31.10.2010

MEIN KOPF IST SCHON IM BÜRO



Achten Sie auf andere!

Besonders unter Zeitdruck und Stress gefährden Sie durch mangelnde Aufmerksamkeit sich und andere – gerade an unübersichtlichen Stellen. Fahren Sie aufmerksam und ohne Eile.
www.risiko-raus.de



Bayer. GUVV
Bayer. LUK